

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den entsprechenden juristischen Instanzen. Der Streik ist für die Arbeitnehmerschaft der Privatbetriebe ebensowenig Selbstzweck wie für die der öffentlichen Unternehmungen. Er ist Mittel, und wir alle streben danach, dass eines Tages, wenn die Arbeiter die Bedingungen einer würdigen Existenz erlangen, auf die sie Anrecht haben, die soziale Gerechtigkeit es ermöglichen wird, den Streik unter die Erinnerungsstücke der Vergangenheit einzureihen.

Schliesslich als letztes Argument allgemeiner Art unter so vielen weiteren, die Erwähnung verdienten: Jedes menschliche Werk ist vervollkommnungsfähig, die Loi Duboule wie alle anderen. Ist einmal die Glut der Parteileidenschaften erloschen oder wenigstens gedämpft, so wird sich, das ist unsere Hoffnung, ändern lassen, was abgeändert werden muss, und verbessern, was verbessert werden kann. Die Hauptsache ist, die Flinte nicht ins Korn zu werfen, sich unter keinen Umständen entmutigen zu lassen und Tag für Tag die Aktion selbst weiterzuführen bis zu dem Ziele, das wir verfolgen: der Errichtung einer neuen Gesellschaft, in der nicht mehr grosses Elend der einen die empörende Begleiterscheinung übermässigen Reichtums der anderen ist.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.

Von M. M e i s t e r.

Der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement herausgegebene Jahresbericht 1936 der eidgenössischen Fabrikinspektoren gibt in mancher Beziehung aufschlussreiche Auskunft über den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Der Bericht wird ergänzt durch einen knapp gehaltenen Auszug aus den Berichten der Kantonsregierungen während der Jahre 1935 und 1936, wodurch gewisse Angaben der eidgenössischen Fabrikinspektoren besonders unterstrichen werden. Ferner veröffentlicht das Fabrikinspektorat des Kreises II ausführliche Mitteilungen über chemische und mikroskopische Untersuchungen von Staubproben in Druckereien, durch die die Notwendigkeit der Anbringung von Dunstabzügen über den Giesskesseln an Setzmaschinen überzeugend nachgewiesen wird. Diese Abhandlung dürfte vor allem das in den Druckereien beschäftigte Personal sowie die Druckereibesitzer stark interessieren.

Uebereinstimmend stellen die Fabrikinspektoren fest, dass mit der am 26. September erfolgten Abwertung eine auffallend rasche Wiederbelebung einzelner Industriezweige erfolgte. Im Export war es nicht nur die Verbilligung durch die Abwertung, sondern hier und vor allem auch im Inlandgeschäft das allgemeine Anziehen der Materialpreise, die der Kauflust neuen Anreiz gaben. Die Uhrenindustrie zeigte rasch eine auffallende Belebung, die diesmal die gesamte Branche erfasste; eine erfreuliche Erhöhung der Verkaufspreise, die auch Lohnerhöhungen erlaubte, ist damit ver-

bunden. Auch die exportierende Maschinenindustrie erfreute sich kurz nach der Abwertung einer stark vermehrten Beschäftigung, die es allein einem grösseren Betriebe des Kreises II ermöglichte, innert Jahresfrist die Arbeiterzahl um rund 1000 zu erhöhen und zugleich die Arbeitszeit voll auszunützen. In der chemischen Grossindustrie, die schon das ganze Jahr 1936 eine aufsteigende Beschäftigung zeigte, hat die Abwertung eine weitere Besserung geschaffen. Auch in diesen Betrieben ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter durchweg höher geworden. Die Inlandindustrie wurde in vielen Branchen, namentlich in der Textil- und Bekleidungsindustrie, für einige Wochen mit Aufträgen geradezu bestürmt. Die Flut der Bestellungen räumte mancherorts mit allen Vorräten und den ältesten Ladenhütern auf. Leider hat die Einschränkung der Einfuhrkontingente in Deutschland für gewisse Betriebe neue Hindernisse geschaffen.

Während sich in gewissen Industriezweigen gar bald ein empfindlicher Mangel an geeigneten Arbeitskräften einstellte und sich so da und dort die Tatsache bitter rächte, dass man sich seit Jahren der Sorge um berufstüchtigen Nachwuchs entschlug, hatten das Baugewerbe und die mit diesem in enger Verbindung stehenden Industriezweige nach wie vor die volle Schwere der Krise zu tragen. Die Ziegeleien und Zementwerke arbeiten immer noch mit stark eingeschränkter Produktion. Es wird schon einer dauernden allgemeinen Belebung der Wirtschaft bedürfen, um auch in der Bautätigkeit wieder einen Aufschwung zu erleben. Es darf daher nicht nachgelassen werden, um durch geeignete Subventionierungsmassnahmen in bemerkenswertem Ausmasse Arbeit im Baugewerbe zu schaffen. Es ist Tatsache, dass in vielen kleineren und grösseren Betrieben noch veraltete Anlagen bestehen, die die Produktionskosten belasten. Ein beachtenswerter Vorschlag der eidgenössischen Fabrikinspektoren, der leider bei den massgebenden Behörden zu wenig Beachtung fand, ging dahin, durch Subventionen von Bund und Kantonen die Erneuerung und Verbesserung solcher Anlagen zu erleichtern, da dadurch doppelte Arbeitsbeschaffung erreicht wird, einmal durch die Arbeiten für die Durchführung der Aenderungen und dann durch die infolge der vorteilhafteren neuen Einrichtungen besser gewordene Konkurrenzfähigkeit der Betriebe. Daneben sind in vielen Betrieben die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter nötigen Massnahmen mangelhaft oder fehlen überhaupt ganz, wie zum Beispiel richtige Heizung und Beleuchtung, Absaugungen, die Gas- und Staubschutzvorrichtungen an Maschinen und Aufzügen usw. Es wäre eine dankbare Aufgabe der Arbeitsbeschaffung gewesen, die so wichtige soziale Aufgabe des Arbeiterschutzes in ihren Dienst zu stellen und durch Subventionen die Verbesserung der Betriebsverhältnisse zu ermöglichen. Bei der Beurteilung des Gesamtstandes der Arbeitslosigkeit darf nie vergessen werden, dass, wie angeführt, ganze Industriegruppen von der aufsteigenden Linie gar nicht berührt werden.

Es fehlte im verflossenen Jahre auch nicht an Anstrengungen zur Einführung neuer Fabrikationen oder entsprechender Umstellungen. Verschiedene Industrien haben sich neu angesiedelt. Andere sind besser ausgebaut worden. Aber alle diese Anstrengungen vermochten nicht, das Arbeitslosenheer dem Produktionsprozess voll zuzuführen. Infolge des Darniederliegens des Baugewerbes sind noch grosse Zahlen von jugendlichen Arbeitern, darunter viele gelernte Berufsarbeiter, auf dem Pflaster.

In ihren Berichten rufen die Fabrikinspektoren mit Recht nach einem baldigen Erlass zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Es ist dringend notwendig, dass der krassen Ausbeutung vieler schutzloser Heimarbeiterinnen endlich einmal ein Riegel geschoben wird und andererseits auch der durch die Preisunterbietung zutage tretenden starken Abwanderung der Arbeit aus der Fabrik in die Heimarbeit vorgebeugt werden kann.

Es gibt immer wieder Fabrikhaber, die sich gegen die Unterstellung unter das Fabrikgesetz zur Wehr setzen. Diese Unternehmer stellen sich einfach auf den „Herr-im-Hause-Standpunkt« und lehnen jede Kontrolle ab. Und doch liegt es im menschlichen wie im finanziellen Interesse eines jeden Betriebes, Arbeiterschutz und Arbeitshygiene zu üben und sich dabei von den Aufsichtsbehörden helfen zu lassen. Auch im verflossenen Jahre musste eine Reihe von Rekursen gegen die Unterstellung von den zuständigen Instanzen abschlägig entschieden werden. Zweifellos gibt es in der Schweiz immer noch Betriebe, die unterstellungspflichtig wären, deren Inhaber es jedoch immer wieder verstehen, sich den Kontrollorganen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu entziehen.

Durch die Organe der Fabrikinspektorate wurden total 8285 Fabrik- und Betriebsinspektionen durchgeführt, und zwar in 7328 Betrieben, in denen insgesamt 282,560 Arbeiter beschäftigt sind.

Unter den Betriebsleitern und Betriebsinhabern, aber auch zum Teil in Arbeiterkreisen ist noch vielfach die irrige Auffassung verbreitet, dass das eidgenössische Fabrikgesetz lediglich als Arbeitszeitgesetz in Betracht komme. Selbstverständlich ist die Arbeitszeitregelung ein wichtiger Teil der Fabrikgesetzgebung, aber die übrigen Bestimmungen, vor allem über den Arbeiterschutz, sind letzten Endes nicht weniger wichtig. Es ist eine verdienstvolle Aufgabe der Fabrikinspektoren, diese Kreise immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass gerade in den Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes nicht nur ein tiefes menschliches, sondern darüber hinaus ein volkswirtschaftliches Moment zugrunde liegt. In den Betrieben ist den Inhabern vielfach Gesundheit und Leben der Arbeiter anvertraut, und es ist ihre heiligste Pflicht, alles auszumerzen, was geeignet ist, dieses höchste Gut des Volkes zu gefährden.

Besondere Bedeutung kommt den Massnahmen zu, die der Be-

schaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen gelten, namentlich den Anlagen und Einrichtungen, die die Vermeidung einer gesundheitsgefährdenden Entwicklung von Staub, Gasen, Dämpfen usw. bezwecken. Es muss mit allen Mitteln dahin tendiert werden, dass die Neubelebung der Wirtschaft auch für den Unterhalt und die Bessergestaltung der Arbeitsräume das ihrige beiträgt, denn bei der langandauernden Krise wurden da und dort, auch von Aufsichtsorganen, in dieser Beziehung nicht nur ein, sondern beide Augen zugedrückt. Den Ausführungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren ist erfreulicherweise zu entnehmen, dass sie die Quellen der gesundheitsstörenden Faktoren in den meisten Fällen erkannt haben und gewillt sind, alles zu tun, um ihnen entgegenzuarbeiten, selbst auf die Gefahr hin, da und dort verkannt zu werden und auf harten Widerstand zu stossen. Besonders der Beleuchtungsfrage und der Frage des Arbeitsklimas muss die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn der heutige Stand der Technik gestattet es durchaus, den in dieser Beziehung noch vorhandenen Uebeln mit Erfolg auf den Leib zu rücken.

Der Wunsch der eidgenössischen Fabrikinspektoren nach einem gewerbeärztlichen Dienst in engster Angliederung an die Fabrikinspektorate ist nicht nur zeitgemäss, sondern nur zu gerechtfertigt, und es ist zu hoffen, dass er möglichst bald verwirklicht wird. Es gehört mit zu den vornehmsten sozialen Aufgaben und Pflichten des Staates, sich um das Wohl der Werktätigen durch möglichst rasche und gute Lösung der arbeitshygienischen Probleme zu kümmern. Dass in dieser Beziehung noch ausserordentlich viel geschehen muss und auch geschehen kann, weiss jeder, der sich auch nur gelegentlich ein Bild macht von den immer zahlreicher werdenden und immer neu auftretenden Berufskrankheiten. Der Kampf für die Gesundheit der Arbeiter muss vor allem den organischen Giften gelten, die in Form von Lösungs- und Verdünnungsmitteln oder zu Reinigungs- und vielen andern Zwecken in fast den meisten Betrieben Eingang gefunden haben. Der Leichtsinns, die Gleichgültigkeit und die Sorglosigkeit, mit denen oft mit diesen giftigen und meist explosiven Mitteln umgegangen wird, kann nicht genug durch Aufklärung und Belehrung bekämpft werden. Es ist Aufgabe der Fabrikinspektorate, die Aufklärung der Betriebsinhaber und der Arbeiter, denen vielfach die Kenntnis von der Gefährlichkeit dieser Stoffe fehlt, an die Hand zu nehmen. Die gewöhnlichen Staubmasken, wie sie vielfach in Farbspritzanlagen Verwendung finden, bilden oft mangelhaften oder gar keinen Schutz gegen Vergiftungsgefahr. Eine genaue Kontrolle über diese Apparate ist notwendig. Die vielen Fälle von Sylikose und andern Lungenkrankheiten, die bei der Ausübung des Berufes erworben werden, zeigen, wie notwendig es ist, dass diesen Fragen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In ihren Berichten wissen die Fabrikinspektoren auch zu berichten über die vielen Ekzemplarkeiten, die immer wieder in den Betrieben vorkommen. Mit Recht wird ferner in den Rapporten bemerkt, mit welcher unglaublicher Gleichgültigkeit oft Betriebsleiter den einfachsten Sachen der Hygiene gegenüberstehen, wie zum Beispiel der Erstellung von Ess- und Aufenthaltsräumen, Waschgelegenheiten und der Erstellung von genügenden und gut zu reinigenden und zu lüftenden Abortanlagen. Es sei zugegeben, dass sich auf diesem Gebiete in den letzten 20 Jahren manches gebessert hat. Es bleibt aber noch viel zu tun, bis in allen Betrieben auch in dieser Hinsicht Ordnung und Sauberkeit herrscht.

Im Berichtsjahre musste wiederum eine grosse Anzahl von Fabrikordnungen durch die Inspektoren begutachtet werden. Dabei zeigte es sich, dass das Bussensystem leider immer noch in vielen Betrieben sein Unwesen treibt. Während eine namhafte Zahl von Betrieben aller Art ohne Geldbussen sehr gut auskommt, gibt es wiederum andere Betriebe, in denen Geldbussen an der Tagesordnung sind. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Betriebsleiter nicht vermögen, einwandfreie Auskunft über die Verwendung der Bussengelder zu geben. Es wäre endlich Zeit, dass restlos mit diesem unwürdigen System abgefahren würde, denn damit werden sehr oft statt des Schuldigen die Unschuldigen, nämlich Frau und Kinder des Erwerbstätigen, betroffen.

Auf dem Gebiete des Lohnwesens mussten die Fabrikinspektoren im verflossenen Jahre wiederholt eingreifen. In einer Werkstatt auf dem Lande, wo ein Teil des Personals beim Inhaber in Kost und Logis steht, zahlte man im Widerspruch mit den bezüglichlichen fabrikgesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen den Lohn nur als restliches Monatsbetroffnis aus, nach Abzug der Verpflegungskosten. Eine Uhrenfabrik liess sich die Lokalitäten für einen Filialbetrieb in einer etwas abgelegenen Gemeinde von den dort beschäftigten Leuten zahlen, unter Verrechnung am Zahltag. Gegen den klaren Wortlaut von Art. 25 FG, der die Auszahlung des Lohnes in bar und in gesetzlicher Währung verlangt, handelten jene Fabrikationsfirmen, die der Vereinigung «Wirtschaftsring» angehören und einen Teil des Verdienstes in «Wirtgutscheinen» verabfolgten. Zudem konnte darin eine Beeinträchtigung der Arbeiterschaft in ihren privaten Interessen erblickt werden. Letzten Endes mussten die Kantonsregierungen einschreiten, um diesem Unfug ein Ende zu machen. Dies nur ein paar von den in den Berichten erwähnten Münsterchen.

Auch mit dem Bedaux-System hatte sich das Fabrikinspektorat zu beschäftigen. Ganz allgemein stehen die Fabrikinspektoren auf dem Standpunkt, dass alle Zeitmesssysteme auch immer auf das Gebiet der Arbeitshygiene übergreifen. Wenn auch solche Systeme als Lohnberechnungssysteme etikettiert werden, so ist doch damit immer eine mehr oder weniger grosse Steigerung

der Arbeitsintensität verbunden, da sich ja sonst ihre Einführung nicht lohnen würde. Neben der rein psychologischen Seite, die bei der Einführung im Vordergrund steht, kommt bei der Durchführung einer vollen Beachtung der arbeitspsychologischen Fragen weitgehende Bedeutung zu. Deshalb wird es immer nötig sein, vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus solche Bestrebungen zu überwachen. Jedenfalls beweisen die bisherigen Erfahrungen mit solchen Systemen, dass dem menschlichen Faktor nicht immer die ihm zukommende Beachtung geschenkt wird, was sich unter ungünstigen Umständen zu einer wirklichen Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter entwickeln kann. Es ist dabei auch die Frage aufzuwerfen, ob bei einem stark beschleunigten oder bei einem zwangsläufig geregelten Arbeitstempo im Interesse des Schutzes der Arbeiter gewisse Vorschriften über die Einteilung der Arbeitszeit, wie zum Beispiel Begrenzung der maximalen Dauer der täglichen Arbeitszeit, Anordnen der Pausen, Wegfall der Ueberstunden, aufzustellen sind.

Besonders schlimm bestellt ist es mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen in der Heimindustrie. Wenn auch in ganzen Zweigen der Heimindustrie geordnete und befriedigende Verhältnisse bestehen, so sind sie anderswo leider um so misslicher. Trotz einer in der Regel ausserordentlich langen Arbeitsdauer findet man sehr oft eine dürftige Belohnung, unregelmässige und verzögerte Lohnzahlung, eine rigorose Abzugspraxis, die die Dienstverhältnisse weiter schmälert, sowie hygienisch ungesunde Verhältnisse. Fabrikinspektor Dr. Isler schreibt:

Wir haben auf Grund unserer Beobachtungen und Feststellungen einer Bewegung unsere volle Unterstützung geliehen, die von seiten beteiligter Interessentenverbände, sowohl der Arbeitgeber wie solchen der Heimarbeiter, ausgelöst wurde und die dem Erlass von Bundesvorschriften rufen zur Sanierung dieser Verhältnisse, deren dringende Notwendigkeit uns als erwiesen erscheint.»

In bezug auf die Arbeitszeit muss wiederum die Abwertung erwähnt werden, da sie zwischen vorher und nachher einen scharfen Trennungsstrich zog. Vorher war die Arbeitszeit in vielen Betrieben kaum 48 Stunden, wobei dann auch noch oft ein Teil des Personals abwechselnd aussetzen musste. Nach der Abwertung änderte sich das Bild rasch und gründlich. Namentlich die Konsumgüterindustrien erlebten durch die von allen Seiten einsetzenden Deckungskäufe eine Hochkonjunktur. In fast allen diesen Branchen schnellte die Arbeitszeit sofort auf die vollen 48 Stunden hinauf und sehr oft noch darüber. So begreiflich es auch war, dass die Unternehmungen die Verkaufsmöglichkeiten ausnützen wollten, so muss doch gesagt werden, dass erheblich gegen die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes gesündigt wurde. Dem Kreisschreiben des Bundesamtes, das die Kantone einlud, die Zahlen der Ueberstunden möglichst einzuschränken zugunsten der Einstellung von Arbeitslosen, war in den ersten Wochen nach der Ab-

wertung keine grosse Wirksamkeit beschieden. Erst später wurde es etwas besser.

Wie zu erwarten war, hat die Abwertung eine beträchtliche Zunahme der Ueberzeitarbeitsbewilligungen gebracht. Auch hier spiegelte sich die zwiespältige Natur der letztjährigen Konjunktur. Vor der Abwertung gingen die Bewilligungen für die abgeänderte normale Arbeitswoche zurück. Nach der Abwertung setzte eine neue Welle von Gesuchen ein, und zwar aus Industrien, die schon lange keine solchen Bewilligungen mehr beansprucht hatten. Mit Recht wurden diese Bewilligungen verweigert. Nicht verweigert wurden sie in der Textilindustrie, die gleich nach der Abwertung einen recht erfreulichen Aufschwung nahm und deswegen rasch ihre Produktion zu steigern versuchte. So stiegen die Bewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche in diesen Betrieben sehr rasch, trotz dem grossen Heer der Arbeitslosen, das immer noch auf der Suche nach Arbeitsstellen ist.

Bedenklich ist auch das Anwachsen der Schichtarbeit, speziell in der Textilindustrie. Wenn es einerseits sehr zu begrüssen ist, dass die Betriebe zu einer vollständigen Ausnützung ihrer Einrichtung kommen und man auch vom Standpunkt des Arbeitsmarktes die Neueinstellung von Personal sehr begrüssen kann, so müssen doch die bekannten Nachteile des Schichtbetriebes für das Familienleben bedenklich stimmen. Eine Rückkehr zum einschichtigen Tagesbetrieb würde der Arbeiterschaft und vor allem den Frauen die grösste Erleichterung schaffen.

Auch die Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit haben in letzter Zeit stark zugenommen wie auch die erteilten Bewilligungen für dauernde Nachtarbeit und Sonntagsarbeit. Viele Kantone scheinen in der Erfüllung dieser Bewilligungen sehr large zu sein und den Betriebsleitern sehr gerne entgegenzukommen. Angesichts der 50,000—60,000 Arbeitslosen, die wir immer noch in der Schweiz zählen, dürfte die Forderung nach vermehrter Zurückhaltung und Einschränkung dieser Bewilligungen gerechtfertigt sein.

Die Zahl der durch die Kantone erteilten Ueberzeitbewilligungen ergibt im Vergleich zu früheren Jahren nachstehendes Bild. Trotzdem die Abwertung erst am 26. September 1936 erfolgte, weisen die kantonalen Bewilligungen gegenüber den früheren Jahren einen Rekord auf, der zum Aufsehen mahnt.

Jahr	Zahl der Ueberzeitbewilligungen	Total der Ueberstunden (Arbeiter × Tage × Stunden)	Ueberstunden ausgedrückt in Jahresarbeitsleistung von Arbeitern (das Jahr zu 2400 Arbeitsstunden)	Ueberstunden pro beschäftigten Arbeiter
1931	6,208	2,036,087	848	5,7
1932	4,660	1,427,376	595	4,2
1933	5,799	2,094,403	873	6,4
1934	6,184	2,167,098	902	6,8
1935	5,442	1,817,131	757	5,8
1936	6,282	2,302,899	959	7,35

Auch die durch die **B u n d e s b e h ö r d e n** erteilten **U e b e r z e i t b e w i l l i g u n g e n** haben mit Ausnahme für den Uebergang zum Dreischichtbetrieb und der Hilfsarbeit durchweg eine Vermehrung erfahren. Während im Jahre 1935 total 154 Fabriken mit 1504 Arbeitern die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit bewilligt wurden, waren es im Jahre 1936 160 Fabriken mit 1866 Arbeitern. Im Jahre 1935 wurde 553 Fabriken mit 7908 Arbeitern die Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes bewilligt; im Jahre 1936 waren es 596 Fabriken mit 9950 Arbeitern, denen die Bewilligung erteilt wurde. Im Jahre 1935 wurde 67 Fabriken mit 298 Arbeitern dauernde Nachtarbeit bewilligt und im Jahre 1936 67 Fabriken mit 345 Arbeitern. Dauernde Sonntagsarbeit wurde im Jahre 1935 12 Fabriken für 32 Arbeiter bewilligt, im Jahre 1936 15 Fabriken für 91 Arbeiter, und der ununterbrochene Betrieb wurde im Jahre 1935 43 Fabriken für 144 Arbeiter bewilligt, im Jahre 1936 30 Fabriken mit 178 Arbeitern.

Ganz bedauerlich ist, dass namentlich in der **B e k l e i d u n g s i n d u s t r i e**, die mit Ueberzeit weit voran steht, besonders das weibliche Personal Ueberstunden zu leisten hat. Einzelne besonders krasse Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen überschritten wurden, konnten durch die Fabrikinspektoren abgestellt werden, die meisten Fälle jedoch gehen straflos aus, denn wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

S t r a f e n t s c h e i d e wegen Uebertretung der Vorschriften des FG wurden aus folgenden Gründen gefällt:

Verletzung der Bestimmungen über Fabrikhygiene, Unfallverhütung und Fabrikbauvorschriften	14
Uebertretung der Fabrikordnung	24
Uebertretung der Arbeitszeit	208
Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen	23
Uebertretung anderer Vorschriften	1

Der Totalbetrag der Bussen und Kosten beträgt Fr. 13,063.—. Dabei werden die Gesetzverletzungen oft mit derart lächerlich kleinen Beträgen bestraft, dass sie oft eher als eine Aufmunterung statt als Abschreckungsmittel wirken. Nicht uninteressant ist es, dass in den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und Wallis überhaupt keine Bussen ausgesprochen wurden. Derartige Dinge geben dem, der die Arbeitsverhältnisse in diesen Kantonen kennt, ganz besonders zu denken.

In der Zeit der aufsteigenden Konjunktur ist es doppelte Pflicht, durch eine verschärfte Kontrolle dafür zu sorgen, dass die Wohltat des gesetzlichen Arbeitsschutzes allen in den Fabriken beschäftigten Personen zuteil wird. Aufgabe der Gewerkschaften ist es, auch hier zum Rechten zu sehen und nach besten Kräften am Vollzug des Fabrikgesetzes mitzuarbeiten.